

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

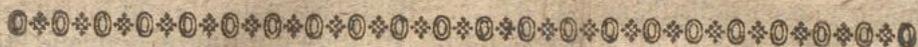
Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

23.7.1770 (No. 30)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971571](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971571)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 23. July 1770.



Verordnung

wegen fernerrweiter Entrichtung der außerordentlichen Steuer von den Gages und andern Einkünften, auch den Pensionen der geistlichen und weltlichen Bedienten in sämtlichen königl. teutschen Provinzen.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Erhuld. Gedult. Erben, daß, so sehr Wir auch gewünscht hätten, Unsere Bedienten und andere geistl. und weltlichen Standes in Unsern sämtlichen teutschen Provinzen mit weiterem Abtrag vermöge der Verordnung vom 14ten May 1768 von den Gages und andern Einkünften, auch den Pensionen ausgeschriebenen mit Ablauf dieses Monats zu Ende gehenden außerordentlichen Steuer verschonen zu können, dennoch die Conjunctionen der letzteren Zeiten überhaupt, und besonders die wegen des unvermutheten Friedensbruchs der Algierer, durch die ansehnliche Ausrüstungen zur See bereits veranlassete und weiter erforderliche Kosten, die fernere Hülfe und den Zufluß von dieser außerordentlichen Steuer für Unsere Cassen unentbehrlich gemacht, und Uns in die Nothwendigkeit gesetzt haben, solche noch fortdauern zu lassen. Gebieten und befehlen demnach hienit: daß alle und jede, sowol geistlichen, als civil, und militair. Standes, in Unsern sämtlichen teutschen Provinzen, obgedachte Abgaben ferner, vom nächstkünftigen ersten July angerechnet, auf die bisherige Weise und in denen in der Verordnung bestimmten Terminen jährlich entrichten, jedoch die Geistlichen und welche dahin mit zu rechnen, eben dieselbige Milderung, welche den Civil- und Militair. Bedienten seithero zu Statten gekommen, in Zukunft genießen, folglich nur dasjenige, was nach dem mehreren oder geringeren Verkauf ihres Einkommens in dem zwenten Absatze der Verordnung festgesetzt worden, abtragen sollen. Ob nun also zwar diese außerordentliche Steuer noch ferner und bis Wir ein anderes allergnädigst verordnen, erlegt wird: So können dennoch sowol die Geistlichkeit als Unsere Bediente und andere Unserer

landesväterlichen Neigung und Gesinnung sie von dieser außerordentlichen Abgabe, sobald es nur die Bedürfnisse des Staats oder andere Auswege irgend gestatten, zu befreuen sich völlig versichert halten. Inzwischen sind selbige gleich vorhin, von der Erhöhrungs-Steuer wegen der Armen gänzlich befreuet und entrichten ausser der Rang-Steuer, blos die monatliche Kopfschätzung, für sich und die Ihrigen. Wie es dann übrighens sowol wegen der Angabe als sonst sich in allem nach vormeldeter Verordnung richtet. Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkündlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedrucktten Insiegel. Ergeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg, den 12ten Juny 1770.

Christian.

(L. S.)
R.)

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Eylers Helmers, zu Littel, in der Bogtey Wardenburg, gesonnen, seine, zu Littel, belegene Bau, als das Wohnhaus nebst den übrigen Gebäuden, auch denen sämtlichen dazu gehörenden Ländereyen und Zubehör, zur Befriedigung seiner Creditoren, am 22sten Sept., dieses Jahrs, Morgens gegen 9 Uhr, in seinem Hause, Stückweise, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 13ten Sept. a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte. (Diejenigen aber, so sich bereits den 13ten März h. a., angegeben, brauchen ihre Angabe nicht zu wiederholen)

- 2) Wlber Brunke Stroje, Hausmann zu Hülstede, im Amte Alpen, entstehet Schuldenhalber ein Concur, bey dem königlichen Neuenburgischen Landgerichte.

(1) Die Angabe ist am 10ten Sept. (2) Deduction den 24sten ejusd. (3) Priorität Urtheil den 16ten Oct. (4) Bergantung oder Löse den 31sten ejusd. a. c.

- 3) Der Herr Capitaine Ahlers ist gesonnen, auf dem Vorwerk, Alexanders Haus, einigen Rocken und Buchweizen, auf dem Halm, auch Gras in den Wischen und auf dem Dreschlande, den 28ten dieses Monats, Nachmittags, um 2 Uhr, daselbst verkaufen zu lassen.

- 4) Es werden auf Ansuchen eines Creditors, alle und jede, welche dem Kaufmann Jacob Harlsen, zum Hackendorfer Wupp, wegen erhaltener Waaren, an Buchschulden oder sonst, überhaupt annoch etwas zu bezahlen schuldig und hiesiger Jurisdiction unterworfen sind, hiedurch befohlen und angewiesen, daß sie bey Strafe doppelter Zahlung, davon nicht das geringste an ersagten Jacob Harlsen auszahlen, vielmehr sothane schuldige Gelder bis auf weitere gerichtliche Verfügung, entweder bey sich behalten, oder anhero, ad Depositum iudicis, liefern, zugleich haben auch alle diejenigen, die seit den 1zten März, dieses Jahres, bis hiezu, an eben gedachten Kaufmann, Jacob Harlsen, etwas bezahlt haben möchten, solches auf den 2ten Sept. a. c., sub pöna juris anzuzeigen. Wornach Beykommende sich zu achten.

Develgdinne, den 12ten July 1770.

Der Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen ic. bestelltes Landgericht,
in Stadt- und Buthadinger Land.

von Bardenfleth.

- 5) Wann in des Johann Diederich Emi, zu Stollhamm, rechtshängigen Concurs-Sache sich geäußert, daß die Kötheren, so derselbige besitzet, eigentlich von dessen Antecessore in thoro sel. Menke Meyer, zum Mitteldeich, Stollhammer Bogten, herrühre, und also gegenwärtiger Concurs eigentlich über des ersagten Menke Meyers Kötheren erstreckt und formiret werden müsse. So werden alle und jede, welche an gedachten Menke Meyer, zum Mitteldeiche, Stollhammer Bogten, einige Forderungen haben mögten, hiedurch verabladet, selbige, so weit es noch nicht bereits geschehen seyn mögte, auf den 2ten Sept. bey dem hiesigen Königl. Landgerichte, sub pöna juris et präclusi, anzuzeigen und gehörig zu documentiren; da sodann mit Eröffnung der Priorität-Urthel, in weyland Menke Meyers, nachher in Joh. Diederich Emi Concurs-Sache, auf den 21sten Sept. a. c., und falls von sothaner Urthel nicht appelliret wird, mit der Vergantung oder Löse auf den 4ten October verfahren werden soll. Wornach die Beykommende sich zu achten.

Develgdinne, den 12ten July 1770.

Der Königl. Majestät zu Dänemark, Norwegen, bestelltes Landgericht,
in Stadt- und Buthadinger Land.

von Bardenfleth.

II. Privatsachen.

- 1) Weyl. Henrich Meiners Kinder Vormündere, haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen, zu Solckers, belegene Hofstelle, mit ungefähr 54 Zücker Landes, worunter circa 20 Zücker Pflugland, und auf Verlangen noch 7 oder 8 Zücker mehr, gepflüget werden können, öffentlich, meistbietend, durch den Hrn. Berganter, auf ein, oder mehrere Jahre, von Montag 1771 ab an, auf den 31sten July, in Arnold Ehorbeckens Behausung, zu Lettens, verheuren zu lassen.
- 2) Ein zu Langwarden, im Butjadinger Lande, belegenes Wohnhaus, worinn seit 17 Jahren mit Elen. Gewürz, und fetten Waaren gute Handlung getrieben, und wovon der Eigenthümer neulich verstorben ist; soll, nebst der dabey befindlichen grossen Scheune und Garten, nächstens öffentlich verkauft, zugleich auch die noch vorrätthige Waaren nebst Mobilien und einigen Ländereyen beygefüget, und davon der Terminus nächstens bekannt gemacht, indessen die Handlung darinn bis zum Verkaufe, fortgesetzt werden wird.
- 3) Der Herr Rathsverwandter, Breithaupt, hat 2000 Rthlr., in Louis d'or, auf Zinsen, zu 5 pro Cent, gegen hinlängliche Sicherheit, zu belegen. Es können solche innerhalb 8 Tagen, auch, allenfalls, gleich geliefert werden.

